

**Friedhofsatzung
der Ortsgemeinde Neuhofen
für den Waldfriedhof Neuhofen
vom 27.01.2011**

-zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2021-

Der Ortsgemeinderat von Neuhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Name und rechtliche Verhältnisse**

Die in dieser Satzung geregelte Waldbestattungsfläche erhält den Namen „Waldfriedhof Neuhofen“. Der Waldfriedhof Neuhofen ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Neuhofen. Die Waldbestattungsflächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Neuhofen. Neben der allgemeinen Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Neuhofen wird diese Satzung für den Waldfriedhof Neuhofen erlassen. Die Vorschriften der allgemeinen Friedhofssatzung gelten entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

**§ 2
Geltungsbereich**

1) Der Waldfriedhof Neuhofen umfasst die als Waldbestattungsfläche durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit Verfügung vom 07.06.2010, genehmigte Waldfläche im Gemeindewald Neuhofen, Distrikt II Nachtweide. Genehmigt ist der südliche Bereich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 1875/5 mit einer Fläche von ca. 0,8 ha und einer Ausbreitung von ca. 65 m in West-Ost-Richtung und von ca. 125 m in Nord-Süd-Richtung. Ausgeschlossen von der Belegung ist auf Grund des geringen Bodenniveaus eine kleine Senke im nördlichen Drittel der vorgenannten Fläche (Anlage zum Standortkundlichen Gutachten der SGD Süd vom 16.01.2009).

2) Im Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze von der Friedhofsverwaltung geeignete Bestattungsbäume ausgewählt und in einem Baumregister erfasst. Die Bäume erhalten eine Registriernummer.

**§ 3
Friedhofszweck**

1) Der Waldfriedhof Neuhofen dient der naturnahen Bestattung von Urnen. Erdbestattungen sind nicht zulässig. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

2) Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare schadstofffreie Urnen verwendet werden. Die Belegungstiefe beträgt mindestens 80 cm, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Unterkante der Urne. Die Urnen werden im Wurzelbereich im angemessenen Abstand zum Stamm der registrierten Bäume beigesetzt.

3) Der Waldfriedhof Neuhofen dient nur der Bestattung von Einwohnern der Ortsge-
meinde Neuhofen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der
Friedhofsverwaltung.

§ 4 Betretungsrecht

1) Der Waldfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von
Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

2) Die Friedhofsverwaltung kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungs-
recht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten im Waldfriedhof

1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den An-
ordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

2) Im Waldfriedhof ist insbesondere untersagt:

a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende
Tätigkeiten auszuüben,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die
im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

d) die natürlichen Bestandteile und Naturmerkmale des Waldfriedhofes zu verunreini-
gen oder zu beschädigen,

e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,

f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,

h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,

i) das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen sowie das Reiten. Aus-
genommen davon ist das Befahren für die Durchführung von Pflegemaßnahmen.

3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des
Waldfriedhofes und der Ordnung in diesem vereinbar sind.

4) Die „Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen, Landkreise Ludwigshafen und Germersheim, Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer“ vom 17.11.1989 bleibt unberührt.

§ 6

Arten der Grabstätten, Nutzungsrecht, Markierungen

1) Die Bestattungen erfolgen an Gemeinschaftsbäumen. An einem Gemeinschaftsbaum können je nach natürlichen Gegebenheiten mehrere Grabstätten (maximal 10) vergeben werden. Jede Grabstätte dient der Bestattung einer Urne.

2) Das Nutzungsrecht kann auf 15, 20 oder 25 Jahre erworben werden, und bezieht sich nur auf das einmalige Bestatten in einer Grabstätte und deren Markierung an dem Bestattungsbaum für den Zeitraum von mindestens 15 Jahren.

3) Die Reservierung einer Grabstätte ist möglich. Die Festlegung einer Grabstätte anlässlich einer Bestattung bzw. einer Reservierung erfolgt im Benehmen mit den Hinterbliebenen bzw. den Antragstellern durch die Friedhofsverwaltung, und zwar in dem Bereich der für Bestattungen vorbereiteten Bäume.

4) Der Nutzungsberechtigte kann an dem betreffenden Baum ein Markierungsschild in einer Größe 6 x 10 cm (Grundfarbe: grün, Schrift: weiß) anbringen lassen. Die Markierungsschilder dürfen nur Name, Geburts- und Sterbedatum sowie ein religiöses Symbol enthalten.

Die Schilder dürfen nur von der Friedhofsverwaltung am Baum angebracht werden

§ 7

Durchführung von Bestattungen

1) Die Urnenbeisetzung im Waldfriedhof gestalten die Angehörigen bzw. deren Beauftragte (Bestatter) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. An der Beisetzung nimmt neben den Angehörigen ein Vertreter der Friedhofsverwaltung teil.

2) Bestattungshandlungen sind nur innerhalb der üblichen Dienstzeit der Friedhofsverwaltung zulässig.

3) Alle Handlungen im Waldfriedhof, die mit zusätzlichen lärmbelästigenden oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.

§ 8

Vorschriften zur Grabgestaltung

1) Der gewachsene und weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume und den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Grabbäumes sind jedoch erlaubt (siehe § 6).

2) Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Blumen und Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen, und
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

3) Bei Zuwiderhandlungen werden die unzulässigen Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung beseitigt und ersatzlos entsorgt.

§ 9 Pflege der Grabstätten

1) Der Waldfriedhof Neuhofen ist ein naturbelassener Wald mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Es ist Ziel diesen Zustand zu erhalten. Dies bedeutet, dass keine regelmäßigen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

2) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sollte ein Bestattungsbaum aus Gründen der Verkehrssicherheit bzw. aus dringenden forstwirtschaftlichen Gründen beseitigt werden müssen, wird soweit als möglich die Nachpflanzung eines neuen Baumes veranlasst.

3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

1) Die Ortsgemeinde Neuhofen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie an den Baummarkierungen entstehen.

2) Grundsätzlich besteht für den Waldfriedhof nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 11 Gebühren

Für die Nutzung der Bestattungsbäume erhebt die Ortsgemeinde Neuhofen Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Neuhofen für den Waldfriedhof Neuhofen verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung).

Neuhofen, 27.01.2011
Gemeindeverwaltung

gez. Gerhard Frey
Bürgermeister